

Handout für Randenkommision
Thema: Grenzüberschreitende Beteiligung an Märkten, Messen und Ausstellungen
(Kurzübersicht erstellt von: ZAR Markus Beck, Hauptzollamt Singen)

Arbeitsmarktbestimmungen in Deutschland

Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz

Ziel des Freizügigkeitsabkommens ist es, Unionsbürgern in der Schweiz und Schweizern in den Mitgliedstaaten der EU die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu gewähren wie Inländern.

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

1. Sozialversicherungsrecht

Die Bundesrepublik Deutschland hat ein gegliedertes System der Sozialversicherung. Einzelne Versicherungszweige sind die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. **Beschäftigungsverhältnisse**, die in Deutschland ausgeübt werden, **unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht** in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Büchern des Sozialgesetzbuches (Territorialitätsprinzip). Dies gilt gemäß § 3 SGB IV bzw. Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 grundsätzlich auch für Beschäftigte, die nicht in Deutschland wohnen oder deren Arbeitgeber in einem anderen Staat ansässig ist.

Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip regeln die Vorschriften über die Einstrahlung (§ 5 SGB IV). Diese gelten einheitlich für die Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

1.1 Entsendung

Wird der Arbeitnehmer von seinem ständigen, in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber zur Ausführung einer Arbeit für dessen Rechnung nach Deutschland entsandt, unterliegt er weiterhin der Sozialversicherung des anderen Mitgliedstaates, wenn die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit zwölf Monate nicht überschreitet und kein anderer Arbeitnehmer abgelöst wird, dessen Entsendezeit abgelaufen ist (sozialversicherungsrechtliche Entsendung).

1.1.1 Merkmale für eine Entsendung

- Gewöhnliche Beschäftigung beim entsendenden Arbeitgeber vor oder nach der Entsendung.
- Das Dienstleistungsunternehmen muss mit der Wirtschaft seines Herkunftslandes verbunden bleiben. Die ausschließliche Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat darf nicht Unternehmenszweck sein. „Briefkastenfirmen“, d. h. Firmen, die an ihrem (angeblichen) Sitzort im Entsendestaat keine unternehmerische Tätigkeit erbringen und bei denen es sich beispielsweise lediglich um Anwerbebüros handelt, können keine grenzüberschreitenden Dienstleistungen erbringen und deshalb auch keine Arbeitnehmer entsenden.
- Befristung der Entsendung: I. d. R. nicht länger als 12 Monate, ggf. Verlängerung um weitere 12 Monate
- Keine Ablösung eines Arbeitnehmers, dessen Entsendezeit abgelaufen ist.

1.1.2 Dokumentation der Entsendung:

Die Bescheinigung E 101, mit der der Mitgliedstaat erklärt, dass während der Dauer der Entsendung des Arbeitnehmers nach Deutschland weiterhin sein eigenes System der sozialen Sicherheit anwendbar bleibt und damit deutsches Sozialversicherungsrecht wegen des Grundsatzes der Vermeidung von Doppelversicherung ausgeschlossen ist, sollte grundsätzlich vor Beginn der Entsendung ausgestellt werden.

Dieser Nachweis wird durch Vorlage der Bescheinigung E 101 (Anlage 1) erbracht.

Die Sozialversicherungsträger des Entsendestaates sind verpflichtet, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung E 101 gegeben sind. Bei Vorliegen einer Bescheinigung E 101 ist der Arbeitnehmer in Deutschland nicht sozialversicherungspflichtig. Er ist aber auch nicht zur Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen Sozialversicherung berechtigt.

Beschäftigte aus anderen Mitgliedstaaten, die eine Bescheinigung E 101 nicht vorlegen, sind nach deutschem Sozialversicherungsrecht zu beurteilen.

2. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen

Über das Freizügigkeitsabkommen EU – Schweiz wurde vereinbart, dass Staatsangehörigen der Schweiz sowie deren Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Folglich unterliegen sie keinen Beschränkungen

2.1 Grundsatz

Drittausländer (keine Staatsangehörige der EU, des EWR oder der Schweiz), welche in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis im Aufenthaltstitel nach § 4 (3) Aufenthaltsgesetz.

Erwerbstätigkeit ist eine selbständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV. Folglich wird jeder Ausländer bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufenthaltstitelpflichtig.

2.2 Ausnahmen

Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel (§ 16 Beschäftigungsverordnung)

1. Kaufmännische Tätigkeiten (§ 6 BeschV)

Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Verträge schließen oder Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, ankaufen sollen und sich im Rahmen ihrer Beschäftigung unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland insgesamt nicht länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten im Inland aufhalten.

2. Besondere Berufsgruppen (§ 7 BeschV)

- Personen einschließlich ihres Hilfspersonals, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland **in Vorträgen oder in Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert** oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Inland tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
- Personen, die **im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt** oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen **entsandt werden**, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb, von zwölf Monaten nicht übersteigt,
- Personen, die in **Tagesdarbietungen** bis zu fünfzehn Tage im Jahr auftreten.

3. Kurzfristig entsandte Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer (§ 11 BeschV)

Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in das Inland entsandt werden, **um unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen**, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, **auf- und abzubauen und zu betreuen**.

Folglich bedürfen alle Ausländer bei Ausübung o.a. Tätigkeiten in Deutschland keinen separaten Eintrag in einem eventuell erforderlichen Aufenthaltstitel.

Die EU gewährt den Bürgern einzelner Staaten die Einreise in die EU ohne Aufenthaltstitel für die Dauer von 3 Monaten (sog. **Positiv-Staatler** nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2002 - z.B. Kanada, Kroatien, Singapur, USA).

Alle anderen Drittausländer (sog. **Negativ-Staatler** nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2002 - z.B. Albanien, China, Indien, Iran, Irak, Ägypten) benötigen hingegen **immer einen Aufenthaltstitel**.

3. Auskünfte

Folgende Behörden erteilen Auskünfte:

- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Heinrich-v.-Stephan-Straße 3
79100 Freiburg
Tel: 0761 20707-0
Fax: 0761 20707-110
E-Mail: regio.fr@drv-bw.de
Sozialversicherung
- Agentur für Arbeit Lörrach
Geschäftsstelle Waldshut-Tiengen
Waldtorstr. 1a
79761 Waldshut-Tiengen
Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer)
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber)
Fax: 07751 / 919262199
E-Mail: Waldshut-Tiengen@arbeitsagentur.de
Arbeitserlaubnis
- Landratsamt Waldshut
Amt für Staatsangehörigkeitsrecht und Ausländer
Kaiserstr. 110
79761 Waldshut-Tiengen
Tel: 07751/ 86 -0
Fax: 07751/ 86 – 1999
E-Mail: post@landkreis-waldshut.de
Aufenthaltstitel